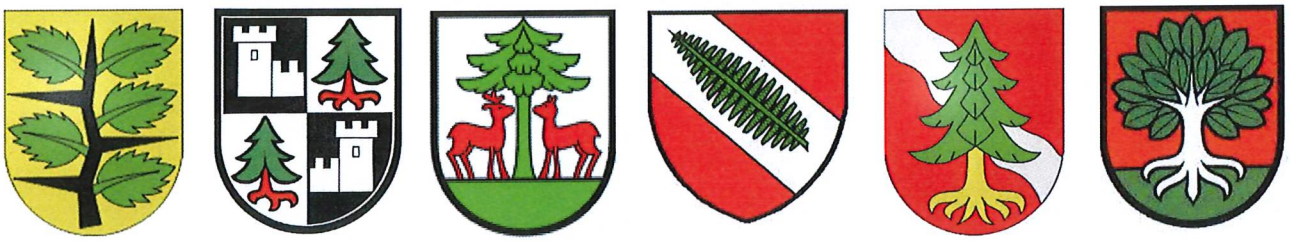
Organisationsreglement

des



Gemeindeverbands Oberstufenzentrum Unterlangenegg (OgR-OSZ)

Anmerkung: Bei allen Hinweisen auf Personen ist jeweils die männliche Form gesetzt. Es können an dieser Stelle aber auch weibliche Personen eingesetzt werden.

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN **- 3 -**

ORGANISATION **- 4 -**

ALLGEMEINES - 4 -

VERBANDSGEMEINDEN - 4 -

RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN - 8 -

KOMMISSIONEN - 8 -

PERSONAL - 8 -

POLITISCHE RECHTE **- 8 -**

INITIATIVE - 8 -

FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM) - 9 -

PETITION - 10 -

VERFAHREN AN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG **- 10 -**

ALLGEMEINES - 10 -

ABSTIMMUNGEN - 11 -

WAHLEN - 12 -

ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE **- 14 -**

AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT **- 15 -**

FINANZIELLES, HAFTUNG **- 15 -**

AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION **- 16 -**

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN **- 17 -**

AUFLAGEZEUGNIS **- 17 -**

AUFLAGEZEUGNIS **- 18 -**

AUFLAGEZEUGNIS **- 19 -**

ANHANG I: KOMMISSIONEN **- 20 -**

ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS **- 21 -**

Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz

Art. 1 [1] Unter dem Namen Gemeindeverband Oberstufenzentrum Unterlangenegg, hienach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.

[2] Sitz des Verbandes ist Unterlangenegg.

[3] Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Thun.

Zweck

Art. 2 Dem Verband obliegt die Führung der Sekundarstufe 1 nach kantonalen Vorschriften.

Mitgliedschaft

Art. 3 [1] Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Buchholterberg, Eriz, Fahrni, Oberlangenegg, Unterlangenegg und Wachseldorn.

[2] Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

[3] Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.

Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 4 [1] Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

[2] Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.

[3] Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie die Daten der zu erwartenden Schülerzahlen bekannt geben.

[4] Schülertransporte inklusive dazugehörender Versicherungen sind Sache der Gemeinden.

Information

Art. 5 [1] Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

[2] Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis spätestens Ende September zur Kenntnis zu.

Form der Mitteilungen

Art. 6 [1] Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

[2] Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Thuner Amtsanzeiger.

[3] Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

Organisation

Allgemeines

Organe

Art. 7 Die Organe des Verbands sind:
a) die Verbandsgemeinden
b) die Delegiertenversammlung
c) die Schulkommission OSZ
d) das Rechnungsprüfungsorgan
e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal

Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 8 [1] Die Verbandsgemeinden beschliessen:
a) Zweckänderungen
b) Änderungen der Kostenverteilung
c) Geschäfte gemäss Art. 16 Bst. e, wenn das Referendum zustande kommt
d) neue Ausgaben von mehr als CHF 700'000.00

[2] Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a, b und d sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. c sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

[3] Die Verbandsgemeinden wählen:
a) ihre Mitglieder der Schulkommission OSZ
b) ihren Delegierten

Delegiertenversammlung Verfahren

Art. 9 [1] Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

[2] Der Präsident der Delegiertenversammlung teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

[3] Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

[4] Der Gemeinderat der Verbandsgemeinden unterbreitet die Abstimmungsfrage dem zuständigen Gemeindeorgan unverändert.

Delegiertenversammlung Zusammensetzung

Art. 10 [1] Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.

[2] Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung[1]
a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben,
b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

[1] Beschluss durch die Delegiertenversammlung vom 04.12.2018

[3] Der Präsident der Delegiertenversammlung leitet die Sitzung.

[4] Die übrigen Mitglieder des Büros, der Präsident der Schulkommission OSZ, der Schulleiter, der Finanzverwalter und der Sekretär nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungsrecht teil.

Weisungen

Art. 11 [1] Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

[2] Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung und Einladung

Art. 12 [1] Der Präsident beruft die Delegiertenversammlung ein.

[2] Der Präsident lädt die Delegierten zur Versammlung ein
a) im ersten Halbjahr um die Jahresrechnung zu beschliessen.
b) im zweiten Halbjahr um das Budget und die Beiträge zu beschliessen.
c) innert 30 Tagen, wenn zwei Verbandsgemeinden dies schriftlich verlangen.

[3] Verfahren der Einberufung zur Delegiertenversammlung:
a) Der Präsident stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens 30 Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.
b) Der Präsident ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation im amtlichen Anzeiger 30 Tage vorher).
c) In dringlichen Fällen können diese Fristen verkürzt werden.

[4] Der Präsident kann auf Antrag der Schulkommission OSZ zu weiteren Versammlungen einladen.

Beschlussfähigkeit

Art. 13 Die Delegiertenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

Art. 14 [1] Die Zahl der Delegiertenstimmen wird anhand der Einwohnerzahl bestimmt. Jede Gemeinde erhält pro 200 Einwohner 1 Delegiertenstimme, wobei 100 und mehr Einwohner zu einer weiteren Delegiertenstimme berechtigen.

[2] Die für die Berechnung der Stimmkraft massgebliche Einwohnerzahl wird nach den Artikeln 7 und 9 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ermittelt.

Zuständigkeiten
1. Wahlen

Art. 15 Die Delegiertenversammlung wählt:
a) ihren Präsidenten aus ihren Reihen
b) ihren Vizepräsidenten aus ihren Reihen
c) das Rechnungsprüfungsorgan

2. Sachgeschäfte

Art. 16 Die Delegiertenversammlung beschliesst:

a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
c) Die Auflösung des Verbands gemäss Art. 74.
d) Abschliessend:
 [1] neue Ausgaben von CHF 25'000.00 bis CHF 40'000.00[2]
 [2] die Jahresrechnung
e) Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 [1] neue Ausgaben von mehr als CHF 40'000.00 bis CHF 700'000.00
 [2] das Budget der Erfolgsrechnung und die Gemeindebeiträge
 [3] Ausführungsreglemente
f) Über Anträge zu den Geschäften nach Artikel 8.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 18 [1] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

[2] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

[3] Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer die Schulkommission OSZ.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 19 [1] Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst die Schulkommission OSZ.

[2] Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit der Schulkommission OSZ für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 20 [1] Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

[2] Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

[2] Beschluss durch die Delegiertenversammlung vom 04.12.2018

Schulkommission OSZ

Zusammensetzung

Art. 21 [1] Die Schulkommission OSZ besteht mit ihrem Präsidenten aus 9 Personen.

[2] Die Verbandsgemeinden entsenden je ein Mitglied an die Schulkommission OSZ. Dieses Mitglied sollte, wenn möglich ein Gemeinderatsmitglied sein.[3]

[3] Die drei einwohnerstärksten Gemeinden (gemäss Art. 14 Abs. 2) entsenden je ein zweites Mitglied in die Schulkommission OSZ.

[4] Die Schulkommission OSZ konstituiert sich selbst.

Beschlussfähigkeit

Art. 22 [1] Die Schulkommission OSZ ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[2] Die Schulkommission OSZ kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeiten

Art. 23 Die Schulkommission OSZ

[1] stellt die Schulleitung, die Lehrkräfte, den Sekretär und den Finanzverwalter an.

[2] regelt durch Verordnung insbesondere
a) die Organisation der Schulkommission OSZ
b) die Einladung und das Verfahren für die Schulkommissionssitzungen
c) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements
d) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen

[3] nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.

Unterschriftsberechtigung

Art. 24 [1] Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten der Schulkommission OSZ und des Sekretärs.

[2] Ist der Präsident oder der Sekretär verhindert, unterschreibt ein Kommissionsmitglied.

[3] Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich der Verband durch Kollektivunterschrift des Präsidenten der Schulkommission OSZ und des Finanzverwalters. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt ein Kommissionsmitglied.

[3] Beschluss durch die Delegiertenversammlung vom 02.11.2022

Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 25 [1] Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

[2] Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

[3] Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.

Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 26 [1] Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

[2] Die Schulkommission OSZ kann in ihrem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 27 [1] Die Delegiertenversammlung und die Schulkommission OSZ können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

[2] Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal

Personalreglement

Art. 28 [1] Die Delegiertenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement.

[2] Für die Lehrkräfte gelten die entsprechenden kantonalen Bestimmungen.

Politische Rechte

Initiative

Initiative

Art. 29 [1] Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.

Gültigkeit

[2] Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 30 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung

Art. 30 [1] Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Schulkommission OSZ anzuzeigen.

[2] Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung bei der Schulkommission OSZ einzureichen.

[3] Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 31 [1] Die Schulkommission OSZ prüft, ob die Initiative gültig ist.

[2] Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 29 Abs. 2 verfügt die Schulkommission OSZ die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 32 Über die Initiative beschliessen
- die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,
- die Delegiertenversammlung innert sechs Monaten

seit Einreichung.

Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Delegiertenversammlung

Art. 33 [1] Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet die Schulkommission OSZ dieselbe den Verbandsgemeinden.

[2] Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz

Art. 34 [1] Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten oder die Gemeinderäte von mindestens 2 Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche ein CHF 40'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 16 Bst. e betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist

[2] Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung

Art. 35 [1] Die Schulkommission OSZ gibt Beschlüsse nach Art. 34 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.
[2] Die Bekanntmachung enthält:
a) den Beschluss
b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
c) die Referendumsfrist
d) die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
e) die Einreichungsstelle
f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen

Behandlungsfrist

Art. 36 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet die Schulkommission OSZ den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

Petition

Petition

Art. 37 [1] Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

[2] Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb von sechs Monaten zu prüfen und zu beantworten.

Verfahren an der Delegiertenversammlung

Allgemeines

Traktanden

Art. 38 [1] Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

[2] Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht

Art. 39 [1] Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

[2] Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Stimmkarten

Art. 40 Mindestens dreissig Tage vor der Delegiertenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.

Eröffnung

Art. 41 Der Präsident
– eröffnet die Delegiertenversammlung,
– prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,

– veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 42 Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 43 [1] Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

[2] Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

[3] Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 44 [1] Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

[2] Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

[3] Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecher der vorberatenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Allgemeines

Art. 45 Der Präsident
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
– erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 46 [1] Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

[2] Der Präsident
– unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 47) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 47 [1] Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

[2] Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

[3] Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 48 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Form

Art. 49 [1] Die Delegiertenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.

[2] Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmengleichheit

Art. 50 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 51 [1] Die Schulkommission OSZ kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

[2] Sie ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

[3] Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 45ff).

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 52 Wählbar sind
- in die Schulkommission OSZ und die Delegiertenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
- in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 53 [1] Mitglieder der Schulkommission OSZ dürfen nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

[2] Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

[3] Die Schulkommission OSZ stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

[4] Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig der Schulkommission OSZ, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 54 Der Verwandtenausschluss für die Schulkommission OSZ und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).

Ausscheidungsregeln

Art. 55 [1] Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 54, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

[2] Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Amtsdauer

Art. 56 [1] Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

[2] Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Wahlverfahren

Art. 57

a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.
b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim.
e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl dem Sekretär.
f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
h) Die Stimmenzähler
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen aus und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 58 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 59 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 60 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 61 [1] Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 62 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 63 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 64 Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Öffentlichkeit, Protokolle

Delegiertenversammlung

Art. 65 [1] Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

[2] Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und dürfen darüber berichten.

[3] Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

Schulkommission OSZ und Kommissionen

Art. 66 [1] Die Sitzungen der Schulkommission OSZ und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

[2] Die Beschlüsse der Schulkommission OSZ und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 67 [1] Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, der Schulkommission OSZ und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

[2] Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden unterzeichnet.

[3] Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle der Schulkommission OSZ und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 68 [1] Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

[2] Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

[3] Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Delegiertenversammlung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 69 [1] Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

[2] Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Die Schulkommission OSZ ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

[3] Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Finanzielles, Haftung

Allgemeines

Art. 70 Die Schulkommission OSZ plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Beiträge der Verbandsgemeinden Kostenverteilung

Art. 71 Die Verbandsgemeinden bezahlen
[1] den Aufwandüberschuss nach Massgabe ihrer Schülerzahl. Es gelten die Grundlagen der Kantonalen Schülerstatistik.

[2] die Investitionen nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl.

Haftung

Art. 72 [1] Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

[2] Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 71) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

[3] Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 74 Abs. 3.

Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 73 [1] Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren.

[2] Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 74 [1] Der Verband wird aufgelöst
a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen oder
b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

[2] Die Liquidation obliegt der Schulkommission OSZ.

[3] Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 5 vorangehenden Jahren zugewiesen.

[4] Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu informieren.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 75 [1] Dieses Reglement mit Anhang I tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 01. Januar 2017 in Kraft.

[2] Es hebt das Organisationsreglement, das am 17. Februar 1998 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt wurde, und weitere widersprechende Vorschriften auf.

[3] Die Änderungen (Art. 10, 16, 21 und 75) vom 04. Dezember 2018 treten am 01. Januar 2019 in Kraft.[4]

[4] Die Änderungen (Art. 21, Absatz 2) vom 02. November 2022 treten am 01. Januar 2023 in Kraft.[5]

Die Delegiertenversammlung vom 20. Juni 2016 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:	Der Sekretär:
.....	
Karl-Ludwig Hertig	Sonja Fahrni

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverband Oberstufenzentrum Unterlangenegg hat dieses Reglement vom 19. Mai 2016 bis 20. Juni 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Buchholterberg, Eriz, Fahrni, Oberlangenegg, Unterlangenegg und Wachseldorn öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Anzeigern 20 und 22 bekannt gegeben.

Ort, Datum	Der Sekretär:
.....	

[4] Beschluss durch die Delegiertenversammlung vom 04.12.2018
[5] Beschluss durch die Delegiertenversammlung vom 02.11.2022

Die Delegiertenversammlung vom 04. Dezember 2018 nahm die Änderungen (Art. 10, 16. 21 und 75) an.

Der Präsident:	Der Sekretär:
.....	
Karl-Ludwig Hertig	Sonja Fahrni

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Sekretärin des Gemeindeverbandes Oberstufenzentrum Unterlangenegg bescheinigt:

1. Der Gemeindeverband Oberstufenzentrum Unterlangenegg hat die Artikel der Teilrevision dieses Reglement vom 01. November 2018 bis 03. Dezember 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Buchholterberg, Eriz, Fahrni, Oberlangenegg, Unterlangenegg und Wachseldorn öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Anzeigern Nr. 44 und 45 bekannt gegeben.

2. Die Teilrevision wurde durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Oberstufenzentrum Unterlangenegg am 04. Dezember 2018 genehmigt.

3. Gegen den Beschluss der Delegiertenversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Er ist somit rechtskräftig.

Unterlangenegg, 25. Januar 2019

Gemeindeverband Oberstufenzentrum Unterlangenegg
Der Sekretär

.....
Sonja Fahrni

Die Delegiertenversammlung vom 02. November 2022 nahm die Änderung (Art. 21 Abs. 2) an.

Die Präsidentin:

.....
Christa Wyttenbach

Die Sekretärin:

.....
Nicole Schlapbach

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Sekretärin des Gemeindeverbandes Oberstufenzentrum Unterlangenegg bescheinigt:

1. Die Änderung Art. 21, Absatz 2 des Organisationsreglements wurde im Thuner Amtsanzeiger Nr. 39 vom 29. September 2022 und Nr. 40 vom 06. Oktober 2022 unter den Verbandsgemeinden Buchholterberg, Eriz, Fahrni, Oberlangenegg, Unterlangenegg und Wachseldorn publiziert und bei den Gemeinden aufgelegt.

2. Die Änderung wurde durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Oberstufenzentrum Unterlangenegg am 02. November 2022 genehmigt.

3. Gegen den Beschluss der Delegiertenversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Er ist somit rechtskräftig.

Unterlangenegg, 08. August 2023

Gemeindeverband Oberstufenzentrum Unterlangenegg
Die Sekretärin

.....
Nicole Schlapbach

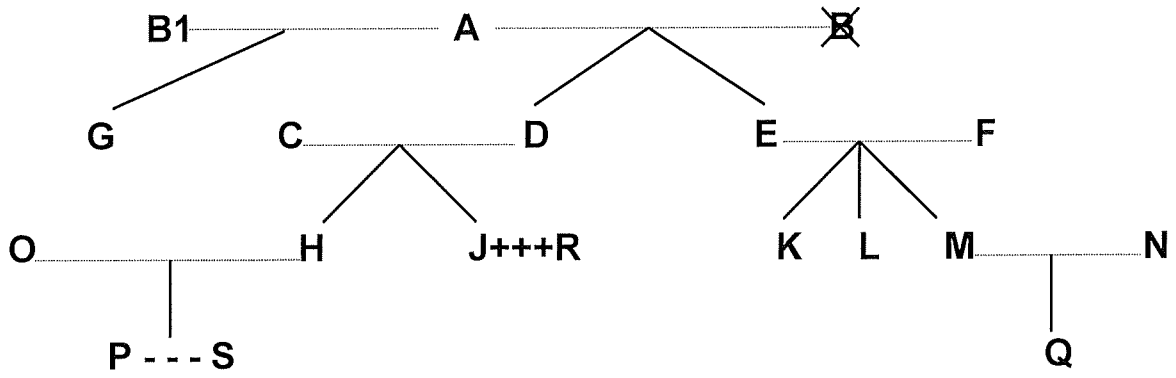
GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 27. Juni 2024

Anhang I: Kommissionen

Zurzeit bestehen keine ständigen Kommissionen.

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	=	Ehe
\|	=	Abstammung
X	=	verstorben
+++	=	eingetragene Partnerschaft
- - -	=	faktische Lebensgemeinschaft

Der *Schulkommission OSZ* dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter Stiefeltern/Stiefkinder	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Eben so wenig dürfen Personen, die mit
– Mitgliedern der Schulkommission OSZ,
– Mitgliedern von Kommissionen oder
– Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals
in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.